



Entwurf

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 48 Absatz 4 Buchstabe b des Hochschulförderungs-
und koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2022²,
beschliesst:*

Art. 1

Die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen wird wie folgt finanziert:

- a. Für Massnahmen bis Ende 2024 können Verpflichtungen von höchstens 9 Millionen Franken zulasten des Verpflichtungskredits gemäss dem Bundesbeschluss vom 16. September 2020³ über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2021–2024 in Verbindung mit dem Bundesbeschluss Ia vom 16. Dezember 2021⁴ über den Voranschlag für das Jahr 2022 eingegangen werden.
- b. Die zur Finanzierung der Massnahmen ab dem Jahr 2025 benötigten Mittel von höchstens 16 Millionen Franken werden den Räten im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2025–2028 beantragt.

¹ SR 414.20

² BBl 2022 1498

³ BBl 2020 8569

⁴ Der Bundesbeschluss ist abrufbar unter www.efv.admin.ch > Finanzberichte > Finanzberichte > Bundesbeschlüsse > Bundesbeschluss 2022 mit IAFP 2023–2025.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss tritt nur zusammen mit dem Bundesgesetz vom ...⁵ über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege in Kraft.

² Er untersteht nicht dem Referendum.

⁵ BB1 2022 1499